

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 23.02.2010

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Störfallgesetzes**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Umwelt und Klimaschutz.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Christian Wulff

**Entwurf****Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Störfallgesetzes<sup>\*)</sup>**

## Artikel 1

Das Niedersächsische Störfallgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 700), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331)“ durch die Worte „vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603)“ durch die Worte „in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) mit den späteren Änderungen“ ersetzt.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

## Betreiberpflichten

§ 1 Abs. 1, die §§ 3 bis 12, 19 Abs. 1, 2 und 6 sowie § 20 Abs. 1 a, 2 a, 3 a und 4 a der Störfall-Verordnung über die allgemeine Pflicht des Betreibers zu störfallverhindernden Vorkehrungen und über besondere Handlungs-, Mitteilungs- und Überprüfungspflichten des Betreibers gelten entsprechend.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

## I. Anlass, Ziel und Schwerpunkt des Gesetzes

Mit der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG Nr. L 10 S. 13), der sogenannten Seveso-II-Richtlinie, wurde auf europäischer Ebene eine Regelung geschaffen, die der Bundesgesetzgeber im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und vor allem in der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV -) in nationales Recht umgesetzt hat. Die bundesrechtlichen Regelungen stellen aber keine abschließende Regelung und damit auch keine vollständige Umsetzung der Richtlinie dar. Denn dem Bundesgesetzgeber fehlt die Kompetenz für die Regelung zur Störfallvorsorge in Betrieben, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Anwendungsbereiche können u. a. Hochschulen und private, nichtkommerzielle Forschungseinrichtungen oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung oder karitativer Organisationen sein. Dem sich hieraus ergebenden Be-

---

\*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EU Nr. L 345 S. 97).

darf nach einer landesrechtlichen Umsetzung der Richtlinie ist Niedersachsen mit dem Niedersächsischen Störfallgesetz vom 20. November 2001 nachgekommen.

Nach den Industrieunfällen in Baia Mare, Enschede und Toulouse wurde die Seveso-II-Richtlinie durch Verabschiedung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 345 S. 97) geändert. In der Folge wurden das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Störfall-Verordnung aktualisiert. Im Fall des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geschah dies durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 25. Juni 2005 (BGBl. I 2005 S. 1865). Die Störfall-Verordnung wurde durch die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1591) geändert.

Die Richtlinie 2003/105/EG muss ebenfalls in niedersächsisches Recht umgesetzt werden.

Im Wesentlichen werden mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Störfallgesetzes die Verweise auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz aktualisiert und bezogen auf die Störfall-Verordnung dynamisiert.

## II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit der Anpassung des Niedersächsischen Störfallgesetzes werden unter anderem die neuen Mengenschwellen, die sich aus der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung ergeben, für die Betriebsbereiche in Kraft gesetzt, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Infolge der erheblichen Erhöhung der Mengenschwellen der Nummer 12 der Stoffliste (Krebserregende Stoffe) des Anhangs I der Störfall-Verordnung sind keine neuen Anwendungsfälle für das Niedersächsische Störfallgesetz erkennbar. Aus diesem Grund hat das Gesetz zurzeit keinerlei finanzielle Auswirkung.

## III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Direkte Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich nicht.

Das dem Niedersächsischen Störfallgesetz vom 20. November 2001 vorausgehende Verfahren hat gezeigt, dass die Regelungen des Niedersächsischen Störfallgesetzes präventiven Charakter haben. Wie die Erfahrungen mit dem Störfallgesetz zeigen, werden insbesondere Universitäten dazu angehalten, die Menge der in chemischen Instituten vorgehaltenen gefährlichen Stoffe zu reduzieren, um nicht den Betreiberpflichten nachkommen zu müssen. Diese Sensibilisierung wird durch die neue Regelung fortgesetzt.

Auswirkungen auf den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht erkennbar.

## IV. Auswirkung auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

## V. Auswirkungen auf Familien

Keine.

## VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Keine.

## VII. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Es wurden die folgenden Verbände und sonstigen Stellen beteiligt:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- Verband der Chemischen Industrie e. V., Landesverband Nord,
- Verband der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.,
- Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA), Landesverband Nord,
- Verband der Deutschen Lederindustrie e. V. (VDL),
- Unternehmensverbände Niedersachsen e. V. (UVN),
- Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen und Bremen des Landmaschinen-Handels und -Handwerks,
- Wirtschaftsvereinigung Metalle (WVM),
- Fachvereinigung Arbeitssicherheit e. V. (FASI),
- TÜV Nord AG,
- DEKRA e. V.,
- NABU Niedersachsen,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e. V.,
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen (LBU) e. V.,
- HIS Hochschul-Informationen-System GmbH,
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.

Es wurden keine Bedenken oder Änderungsvorschläge vorgetragen.

**B. Besonderer Teil**

Zur Überschrift des Gesetzes:

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie 2003/105/EG nehmen die Mitgliedstaaten in den zur Umsetzung der Richtlinie in Kraft zu setzenden Vorschriften oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die Richtlinie Bezug. In Niedersachsen erfolgt dies in der Regel dadurch, dass der Überschrift des der Umsetzung dienenden Gesetzes eine Fußnote beigefügt wird, in der die Bezugnahme erfolgt.

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Der Bund hat § 3 Abs. 5 a BImSchG durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865) geändert. Mit dem in Buchstabe a enthaltenen Änderungsbefehl wird daher der Verweis auf § 3 Abs. 5 a BImSchG in Form einer statischen Verweisung aktualisiert.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung kommt dem Bedarf nach einer Anpassung des Niedersächsischen Störfallgesetzes an die auf der Grundlage der Richtlinie 2003/105/EG aktualisierte Fassung der Störfall-Verordnung mit einer dynamischen Verweisung nach. Die über die Forderungen der Seveso-II-Richtlinie hinausgehenden §§ 17 und 18 der Störfall-Verordnung wurden durch Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren

bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 8. Juni 2005 mit dem Ziel aufgehoben, sich einer inhaltlichen 1 : 1-Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie anzunähern. Der Inhalt der durch die dynamische Verweisung in Bezug genommenen Regelungen steht damit im Wesentlichen fest, da es sich um solche bundesgesetzlichen Normen handelt, die der Bundesgesetzgeber im Rahmen seiner Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG und der Richtlinie 2003/105/EG erlassen musste und inhaltsgleich umgesetzt hat.

Zudem ist neben dem durch die Umsetzungspflicht stark beschränkten Entscheidungsspielraum des Bundesgesetzgebers auch der Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers im Fall des Störfallrechts lediglich theoretischer Natur. Denkbar wäre allenfalls eine Verschärfung etwa der durch die Richtlinie 2003/105/EG erhöhten Mengenschwellen der Nummer 12 der Stoffliste (Krebs-erregende Stoffe) des Anhangs I der Störfall-Verordnung. Dies würde aber den Forschungs- und Wissenschaftsstandort Niedersachsen schwächen. Aus diesem Grund sollte es vermieden werden, Betriebe, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, einem anderen Störfallrecht zu unterwerfen als dem, das für Betriebe gilt, die der Störfall-Verordnung unterliegen. Dies ist zugleich ein Beitrag zur Deregulierung.

Infolge des aufgezeigten äußerst geringen gesetzgeberischen Spielraums und angesichts der Tatsache, dass der Inhalt der in Bezug genommenen Regelungen im Wesentlichen feststeht, ist eine dynamische Verweisung auf die Störfall-Verordnung im Niedersächsischen Störfallgesetz angezeigt.

Zu Nummer 2:

§ 3 Satz 2 des Niedersächsischen Störfallgesetzes regelte bisher umfassend die sich aus § 20 der Störfall-Verordnung ergebenden Übergangsvorschriften. Eine solch umfassende Regelung ist aus dem Grund nicht mehr notwendig, dass die Fristen mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Störfallgesetzes zu laufen begannen und dementsprechend inzwischen verstrichen sind.

Der Satz 2 kann daher gestrichen werden.

Einzufügen ist ein Verweis auf die Absätze 1 a, 2 a, 3 a und 4 a des § 20 der Störfall-Verordnung. Diese Übergangsfristen beginnen zu laufen, wenn ein Betreiber zwar nicht aktuell, aber zu einem späteren Zeitpunkt dem Anwendungsbereich des Störfallgesetzes unterfällt. In Betracht kommt dies etwa bei einer Überschreitung der Mengenschwellen infolge einer Erhöhung der Lagerbestände. Die neuen Übergangsfristen könnten aber beispielsweise auch in dem Fall relevant werden, dass die Mengenschwellen im Anhang zur Störfall-Verordnung geändert werden, die infolge der für § 2 Satz 2 des Niedersächsischen Störfallgesetzes vorgesehenen dynamischen Verweisung unmittelbare Gültigkeit hätten.

Zu Artikel 2:

Die aktuelle Störfall-Verordnung ist mit Blick auf die nationalstaatlichen Umsetzungsverpflichtungen europäischer Richtlinienvorgaben möglichst zügig umzusetzen. Das Änderungsgesetz sollte aus diesem Grund schnellstmöglich in Kraft treten. Daher ist für das Inkrafttreten die Formulierung „am Tag nach seiner Verkündung“ auszuwählen.